

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 30. November** **2001**

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 23.11.2001 | Drittes Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Drittes Verwaltungsreformgesetz – 3. VwReformG) | 734 |
| 23.11.2001 | Sechstes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften 2020-5-14-I | 738 |
| 23.11.2001 | Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes, zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes und anderer Gesetze 2125-7-1-G, 2125-6-1-G, 2013-1-1-F | 739 |
| 13.11.2001 | Zwölfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz | 741 |
| 13.11.2001 | Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung | 742 |
| 20.11.2001 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen | 744 |
| 20.11.2001 | Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinjahren 2000/2001 bis 2002/2003 (Zweite Neuanpflanzungsverordnung) | 745 |
| 10.09.2001 | Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen und zur Änderung der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen | 747 |
| 23.10.2001 | Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPÖSozVerw/gD) | 748 |
| 26.10.2001 | Verordnung über die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums in Beilngries | 756 |
| 2.11.2001 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern | 757 |
| 6.11.2001 | Verordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung | 759 |
| 16.11.2001 | Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften | 760 |
| 9.11.2001 | Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierzehnten Änderung Teil 1 und 2 des Regionalplans der Region München (14) | 763 |

Drittes Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Drittes Verwaltungsreformgesetz - 3. VwReformG)

Vom 23. November 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 15 wird folgende Nummer 20 angefügt:
„20. bei aufsichtlichen Verwaltungsakten der Regierungen gegenüber Zweckverbänden.“
2. Dem Art. 16 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Regelungen der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung - VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2001 (GVBl S. 742), bleiben unberührt.“

Art. 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, ber. S. 1113, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b Nr. 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchstabe c wird aufgehoben.
2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Der Sozialhilfeausschuss oder dessen vorsitzendes Mitglied sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen. ²Satz 1 gilt auch für Unterausschüsse des Sozialhilfeausschusses.“

Art. 3

Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Art. 7 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 7 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 7 bis 9.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7 vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen Gesundheitsamts“ gestrichen.

Art. 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Dem Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - AGSGB - (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1999 (GVBl S. 467), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht über die Träger der Sozialhilfe und die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Eingaben und Petitionen zur Tätigkeit der Sozialhilfeträger und der örtlichen Jugendhilfeträger obliegt auf der Ebene der Staatsregierung dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Dieses ist befugt, die für die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.“

Art. 5

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern - BayWaldG - (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 62 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz werden nach den Worten „50 v.H. Schutzwald“ die Worte „gemäß Art. 10 Abs. 1“ eingefügt.
2. In Art. 25 werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.

3. In Art. 26 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Waldstands“ durch das Wort „Waldbestands“ ersetzt.

4. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Verwaltungsakte nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Art. 14 Abs. 3 erlässt die untere Forstbehörde. ²Die übrigen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz werden von der Kreisverwaltungsbehörde erlassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet in den Fällen der Art. 9 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 sowie Art. 16 Abs. 1 im Einvernehmen mit den unteren Forstbehörden, im Übrigen im Benehmen mit den unteren Forstbehörden.“

5. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Anträge nach Art. 9, 15, 16 und 17 sollen bei den unteren Forstbehörden eingereicht werden.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anträge nach Art. 19 Abs. 1 Satz 4 sind bei der unteren Forstbehörde zu stellen.“

Art. 6

Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch § 67 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

2. In Art. 98 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 70 Abs. 2 und 4“ durch „Art. 70 Abs. 2 (auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2)“ ersetzt.

Art. 7

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11 - Einsicht, Auskunft und Benutzung des Liegenschaftskatasters“

b) Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a - Grundlagenfunktion der Daten der Vermessungsverwaltung“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „aufzunehmen und es“ durch die Worte „aufzunehmen, in Informationssystemen zu beschreiben und“ ersetzt und nach dem Wort „darzustellen“ die Worte „sowie das Landesluftbildarchiv zu führen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Schwerenetz“ durch die Worte „den Positionierungsdienst, das Schwerefestpunktfeld“ ersetzt und nach dem Wort „Landesaufnahme“ die Worte „das Luftbildinformationssystem, das amtliche topografisch-kartografische Informationssystem“ eingefügt.

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Öffentlichkeit des Landesvermessungswerks

(1) Ergebnisse der Landesvermessung werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht werden, auf Antrag mitgeteilt, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Landesvermessung dürfen nur mit Genehmigung der staatlichen Vermessungsbehörden vervielfältigt, verbreitet oder wiedergegeben werden. ²Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn Ergebnisse der Landesvermessung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Liegenschaften des Staatsgebiets werden im Liegenschaftskataster beschrieben und dargestellt. ²Das Liegenschaftskataster kann in automatisierter Form geführt werden.“

b) In Absatz 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1, und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Buchungseinheit der Bodenflächen im Liegenschaftskataster ist das Flurstück als ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Fortführungsvermessungen nach Absatz 3 werden von Amts wegen ausgeführt.“

b) In Absatz 7 werden die Worte „Katasterkartenwerks und seiner Grenznachweise“ durch das Wort „Liegenschaftskatasters“ ersetzt.

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorsteher“ durch das Wort „Leitung“ und die Worte „den Vorstehern“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ dem Vorsteher“ durch die Worte „ der Leitung“ ersetzt.

7. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Einsicht, Auskunft und
Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) ¹Jedem wird Einsicht in das Liegenschaftskataster gewährt und Auskunft erteilt, soweit nicht Interessen des öffentlichen Wohls entgegenstehen. ²Auszüge aus dem Liegenschaftskataster werden auf Antrag erstellt. ³Für die Einsicht in personenbezogene Daten sowie für Auskünfte und Auszüge aus Verzeichnissen, die personenbezogene Daten enthalten, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen; das gilt nicht für die Bezeichnung von Flurstücken sowie für die in Art. 6 Abs. 3 genannten Inhalte des Liegenschaftskatasters. ⁴Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden und Notare sind von der Pflicht zur Darlegung des berechtigten Interesses befreit.

(2) ¹Für die Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters kann ein automatisiertes Abrufverfahren bei den durch das Staatsministerium der Finanzen bestimmten Behörden eingerichtet werden. ²Die Zulassung zum Abrufverfahren betreffend Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium der Finanzen; im Übrigen sind § 133 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden. ³Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. ⁴Für personenbezogene Daten regelt das Staatsministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung die Voraussetzungen einer Verfahrensteilnahme, die Kontrolle im Hinblick auf das berechtigte Interesse sowie die Protokollierung der Abrufe.

(3) ¹Die technische Dokumentation von Grenzpunkten wird grundsätzlich nicht bekannt gegeben. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; es kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen.

(4) ¹Die Fertigung und Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten; die Absätze 2 und 5 bleiben hiervon unberührt. ²Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur mit Genehmigung der das Kataster führenden Behörde vervielfältigt, verbreitet oder wiedergegeben werden. ³Soweit dabei personenbezogene Daten weitergegeben werden, bedarf es der Genehmigung im Einzelfall nach Maßgabe des Absatzes 1; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

(5) ¹Die Behörden nach Art. 12 Abs. 2 und 4 können im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Vereinbarungen zur einmaligen oder wiederkehrenden Abgabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Daten abschließen. ²Übergreifende Vereinbarungen werden von der obersten Behörde oder der von dieser im Einzelfall oder allgemein bestimmten Behörde abgeschlossen. ³Entsprechendes gilt für übergreifende Datenabgaben ohne Vereinbarung.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Das Landesvermessungsamt wirkt bei der Erneuerung des Liegenschaftskatasters mit. ³Das Staatsministerium der Finanzen kann sonstige Aufgaben aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters dem Landesvermessungsamt übertragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Führung des Liegenschaftskatasters, der Vollzug der Katastervermessungen und die Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind unbeschadet der in den Absätzen 3, 5 und 6 enthaltenen Sonderregelungen Aufgaben der staatlichen Vermessungsämter.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Absatz 6 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

d) Im neuen Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „ und Absatz 6 Satz 2 sind“ durch das Wort „ ist“ ersetzt, und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Katastervermessungen auf Grundstücken, die zum Erwerb vorgesehen sind, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden.“

9. Es wird folgender Art. 12a eingefügt:

„Art. 12a

Grundlagenfunktion der Daten
der Vermessungsverwaltung

Für die Einrichtung und Führung raumbezogener Informationssysteme in der öffentlichen Verwaltung sind grundsätzlich die Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung als Basisdaten zu verwenden.“

10. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Tätigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes gelten, soweit Gebühren und Auslagen erhoben werden, das Kostengesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen.“

11. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „oder veröffentlicht“ durch die Worte „,verbreitet oder wiedergibt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „Abschriften oder“ gestrichen und werden die Worte „oder vervielfältigt“ durch die Worte „,vervielfältigt, verbreitet oder wiedergibt“ ersetzt.

12. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Art. 8

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
2. Es wird folgende Nummer 2 angefügt:
„2. Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 46 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG sowie nach Art. 46 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG, soweit

es sich um eine Auflage handelt, die bei der Erteilung der Erlaubnis zu einem Kahlhieb nach Art. 14 BayWaldG festgesetzt worden ist.“

Art. 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Art. 8 beruhenden Teile der ZuVOWiG können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 10

In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) ¹In den Fällen des Art. 15 Abs. 1 Nr. 20 AGVwGO ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden ist. ²Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete Verwaltungsverfahren werden nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt.

München, den 23. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-5-14-I

Sechstes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Vom 23. November 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Neugliederung im Landkreis Amberg-Sulzbach,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Verwaltungsgemeinschaft Ursensollen wird aufgelöst.

Art. 2

Neugliederung im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Verwaltungsgemeinschaft Parsberg wird aufgelöst.

Art. 3

Neugliederung im Landkreis Regensburg,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim wird die Gemeinde Köfering entlassen.

(2) ¹Aus der Verwaltungsgemeinschaft Pettendorf wird die Gemeinde Pettendorf entlassen. ²Die Verwaltungsgemeinschaft erhält den Namen Pielenhofen-Wolfsegg; der Sitz wird nach Wolfsegg verlegt.

Art. 4

Neugliederung im Landkreis Bamberg,
Regierungsbezirk Oberfranken

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Frensdorf wird aufgelöst.

Art. 5

Neugliederung im Landkreis Ansbach,
Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Verwaltungsgemeinschaft Flachslanden wird aufgelöst.

Art. 6

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen.

München, den 23. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2125-7-1-G, 2125-6-1-G, 2013-1-1-F

**Gesetz
zur Ausführung des
Geflügelfleischhygienegesetzes,
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Fleischhygienegesetzes und anderer Gesetze**

Vom 23. November 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gesetz zur Ausführung des
Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG)

Art. 1

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die zuständigen Behörden und Stellen zum Vollzug geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften einschließlich dieses Gesetzes sowie die Grenzkontrollstellen zu bestimmen,
2. besondere Anforderungen, die an den amtlichen Tierarzt zu stellen sind, und den Umfang seiner Beauftragung im Sinn des § 2 Nr. 9 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung festzulegen sowie dessen Stellvertretung und die Fortbildung zu regeln,
3. hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an das in der Geflügelfleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal nähere Bestimmungen zu erlassen.

(2) Für die Durchführung von Rückstandsuntersuchungen und bakteriologischen Fleischuntersuchungen bedienen sich die zuständigen Behörden einer zugelassenen Untersuchungsstelle bei einer Gebietskörperschaft oder der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen.

Art. 2

Aufgabenübertragung und Beleihung

(1) Die gemäß der nach Art. 1 erlassenen Verordnung zuständige Behörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass folgende Aufgaben auf eine Person oder mehrere Personen des Privatrechts (Beliehene) übertragen werden:

1. nach § 17 GFIHG

- die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, einschließlich der Ausstellung der Genusstauglichkeitsbescheinigung
- die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Geflügelfleisch,

2. nach § 12 GFIHG die Überwachung von Sendungen von Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme von Island,

3. nach § 2 Nr. 9 GFIHG die Bestellung des amtlichen Tierarztes.

(2) ¹Eine Person des Privatrechts kann auf Grund der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung auf Antrag beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften sowie die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden.

²Die Beleihung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) Die Bestellung des amtlichen Tierarztes erfolgt im Einvernehmen mit der beleihenden Behörde.

(4) Im Amtsblatt der beleihenden Behörde oder im Staatsanzeiger sind die beliehene Person, die ihr übertragenen Aufgaben, ihr Zuständigkeitsbereich sowie die Befristung bekannt zu machen.

(5) Die beliehene Person erhebt Verwaltungskosten nach Maßgabe des Kostengesetzes und Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer auf Grund Art. 21 des Kostengesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

§ 2

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ werden ersetzt durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

2. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) ist für Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten abweichend von den in Anhang A Kapitel I Ziffer 1 genannten Pauschalbeträgen eine kostendeckende Gebühr nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I festzusetzen;“

§ 3

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Bemessung von Gebühren, so sind die Gebühren nach Maßgabe dieses Rechtsakts festzusetzen. ²Für Kontrollen und Untersuchungen im Sinn der Richtlinie 85/73/EWG sind, soweit eine Abweichung von den in der Richtlinie genannten Pauschalbeträgen zulässig ist, kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Anhänge dieser Richtlinie festzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Aufrundung“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Inanspruchnahme einer staatlichen öffentlichen Einrichtung“ durch die Worte „für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Staates und anderer Stellen, die Aufgaben im staatlichen Auftrag wahrnehmen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 5 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.“

4. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

München, den 23. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-3-J

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz**

Vom 13. November 2001

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 6a der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 344), erhält folgende Fassung:

„6a. auf Grund von § 70 Abs. 6 Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 2 und § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FG G – (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887),

die Ermächtigungen nach § 70 Abs. 6 Satz 1 und § 125 Abs. 2 Satz 1 FG G.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

München, den 13. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

600-1-F

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 13. November 2001

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung, Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 268), Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 *der Militärregierung* über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (ABIMR Ausgabe G 1), Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern - AGSGG - (BayRS 33-1-A) und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung - AGFGO - (BayRS 35-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 141), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung-VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren sowie Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses,“

bbb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) in Insolvenzverfahren,“

ccc) Es wird folgender Buchstabe h angefügt:

„h) in Beschwerdeverfahren vor dem Vergabesenat (§§ 116 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB),“

bb) In Nummer 3 wird Buchstabe b aufgehoben; der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Worte „Verordnung über die Landesadvokatschaft Bayern“ ersetzt und die Worte „und c“ gestrichen.

bb) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zuständigkeit der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabenforderungen einschließlich Kosten und Gebühren im Insolvenzverfahren, Konkursverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sowie bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergünstigungsanspruchs (§ 46 Abgabenordnung - AO 1977 -),“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Bezirksfinanzdirektionen Augsburg, München und Würzburg sind für die Regierungsbezirke zuständig, in denen sie ihren Sitz haben; die Bezirksfinanzdirektion Ansbach ist für die Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken, die Bezirksfinanzdirektion Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz zuständig.“

b) Absatz 4 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2, 3, 4 werden Nummern 1, 2, 3.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Bezirksfinanzdirektion Augsburg ist allgemeine Vertretungsbehörde in Regressverfahren nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), wenn der Unterhaltspflichtige im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. ²Dies gilt auch für den Regress gegenüber dem im Inland ansässigen anderen unterhaltspflichtigen Elternteil.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²In arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 6, Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nach dem Sitz der letzten Beschäftigungsbehörde;“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bezirk der geschädigte Beamte

oder Versorgungsberechtigte (Leistungsempfänger) seinen Wohnsitz hat;“

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Befindet sich der Wohnsitz des Leistungsempfängers außerhalb Bayerns, ist die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig. ⁴Für die Geltendmachung der übergehenden Schadensersatzansprüche von Leistungsempfängern der Bayerischen Polizei mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken ist die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben die Bezirksfinanzdirektion Regensburg örtlich zuständig; für Leistungsempfänger der Bayerischen Polizei mit Wohnsitz außerhalb Bayerns gilt Satz 3 entsprechend.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.“

4. Es wird folgender neuer § 4e eingefügt:

„§ 4e

Vertretung des Freistaates Bayern
in Entschädigungsverfahren

Die Oberfinanzdirektion München - Landesentschädigungsamt ist Vertretungsbehörde in Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.“

5. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Staatsoberkasse München“ durch die Worte „Staatsoberkasse Bayern in Landshut“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vertretung in Streitigkeiten
nach dem Entschädigungsrecht

In Angelegenheiten, die eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz betreffen, wird der Freistaat Bayern durch die Oberfinanzdirektion München - Landesentschädigungsamt vertreten.“

7. In § 10 werden in der Überschrift die Wort „Art. 8 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLerzGG)“ durch die Worte „Art. 6 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLerzGG)“ und im folgenden Text die Worte „Art. 8 Nr. 1 Buchst. f BayLerzGG“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 1 Nr. 6 BayLerzGG“ ersetzt.

8. § 11 wird aufgehoben.

9. In § 12 werden in der Überschrift und im folgenden Text jeweils die Worte „des Zivilblindenpflegegeldgesetzes“ durch die Worte „des Bayerischen Blindengeldgesetzes“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Vertretungsverordnung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 13. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1012-3-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung
zur Bestimmung der Namen der Landkreise
und der Sitze der Kreisverwaltungen**

Vom 20. November 2001

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 11 der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen (BayRS 1012-3-2-I) erhält folgende Fassung:

„11. Landsberg am Lech Landsberg am Lech“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 20. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7824-8-L

**Verordnung
zur Ausführung der
Verordnung über die Genehmigung
für Neuanpflanzungen von Rebflächen
in den Weinjahren 2000/2001 bis 2002/2003
(Zweite Neuanpflanzungsverordnung)**

Vom 20. November 2001

Auf Grund von § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 vom 9. November 2000 (BGBl I S. 1501), § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 1215), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regierung von Unterfranken (Regierung) führt das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Neuanpflanzungen von Rebflächen nach der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch.

§ 2

Antragsverfahren

(1) ¹Der Antrag für die Genehmigung einer Neuanpflanzung nach dieser Verordnung ist unter Verwendung des dafür vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemachten Formblatts zu stellen. ²Der Antrag muss bis 30. April 2002 bei der Regierung eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Dem vom Antragsteller unterschriebenen Antrag muss ein Flurkartenauszug beigelegt sein.

(2) ¹Antragsteller, die im Losverfahren nach der Neuanpflanzungsverordnung vom 23. März 1999 (GVBl S. 90, BayRS 7824-7-L) nicht berücksichtigt werden konnten, können mit dem Formblatt nach Absatz 1 einen vereinfachten Antrag stellen. ²Dieser nimmt auf die bereits vorgelegten Unterlagen Bezug. ³Voraussetzung ist, dass keine Veränderungen gegenüber dem Altantrag vorgenommen werden.

(3) ¹Wird die Antragsfrist versäumt oder der Antrag nicht formgerecht gestellt, ist der Antragsteller vom Verteilungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. ²Ist der Antrag frist- und formgerecht bei der Regierung eingegangen, kann die Regierung bis spätestens 15. Mai 2002 nachträglich eingereichte weitere Unterlagen und Angaben berücksichtigen.

(4) ¹Vom Verfahren ausgeschlossen sind Anträge auf Genehmigung der Neuanpflanzung einer Fläche, die kleiner als 0,1 ha ist. ²Das gilt nicht, wenn die Fläche

auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten überwiegend von zulässigerweise bestockten oder vorübergehend nicht bestockten Rebflächen begrenzt ist.

(5) ¹Ein Antragsteller kann Anträge auf Genehmigung der Neuanpflanzung für eine oder mehrere Flächen stellen, die insgesamt nicht größer als 0,3 ha sein dürfen (maximale Losgröße). ²Anträge von Antragstellern, die die maximalen Losgrößen überschreiten, sind insgesamt vom Verfahren ausgeschlossen.

(6) ¹Die Vorlage mehrerer Anträge für ein- und dieselbe Fläche ist unzulässig. ²Sie führt zum Ausschluss aller betroffenen Antragsteller vom Verteilungsverfahren, sofern nicht bis zum 15. Mai 2002 eine Erklärung der Antragsteller vorliegt, welcher Antrag aufrechterhalten bleiben soll.

§ 3

Verteilungsverfahren

(1) Übersteigt die Summe der beantragten Flächen die zur Verfügung stehende Fläche, erfolgt die Verteilung der Pflanzrechte im Losverfahren.

(2) Jeder Antragsteller erhält eine Rangziffer nach dem Losverfahren.

(3) Entsprechend der sich nach Absatz 2 ergebenden Rangziffer werden vorweg Neuanpflanzungen auf beantragten Flächen mit einer überwiegenden Hangneigung von mindestens 30 v.H. genehmigt.

(4) Für die übrigen Anträge richtet sich die Rangfolge für die Erteilung der Genehmigung nach der nach Absatz 3 ermittelten Rangziffer.

§ 4

Aufteilung des Kontingents

(1) Im Verteilungsverfahren nach § 3 werden in den Weinjahren 2000/2001 bis 2002/2003

1. im bestimmten Anbaugebiet Franken 82,5 ha,
 2. im bestimmten Weinbaugebiet Württemberg, Bereich Bayerischer Bodensee (b.A. Württemberg) 5,0 ha und
 3. im Untergebiet Donau 0,5 ha
- genehmigt.

(2) ¹Unterschreitet die Summe der Flächen, für die im Untergebiet Donau eine Genehmigung erteilt wird, die nach Absatz 1 Nr. 3 bereitgestellte Fläche, ist der Rest zunächst der nach Absatz 1 Nr. 2 bereitgestellten Fläche zuzuschlagen. ²Unterschreitet im b.A. Württemberg - Bereich Bayerischer Bodensee - die Summe der Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wird, die nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 1 bereitgestellte Fläche, ist der Rest der nach Absatz 1 Nr. 1 bereitgestellten Fläche zuzuschlagen.

§ 5

Genehmigung

Die Regierung erteilt die Genehmigung entsprechend der ermittelten Rangziffer, wenn die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes, §§ 3 bis 7 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl I S. 2609), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 2038) und der §§ 5 und 6 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2000 (GVBl S. 505), erfüllt sind und keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

§ 6

Rodung

¹Wird die nach § 5 genehmigte Neuanpflanzung gerodet, darf während der Dauer von zehn Jahren ab Erteilung der Genehmigung die Wiederbepflanzung nur auf der gerodeten Fläche vorgenommen werden. ²Die Regierung kann in Fällen außergewöhnlicher Härte auf Antrag die Frist verkürzen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

München, den 20. November 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2236-4-3-15-UK

**Verordnung
über die Auflösung
staatlicher Berufsaufbauschulen und Berufsfachschulen
und zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung
staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft
in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen**

Vom 10. September 2001

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die an staatlichen Berufsfachschulen errichteten Berufsaufbauschulen werden aufgelöst.

(2) In den Errichtungsverordnungen, auch soweit sie durch die Regierungen gemäß Art. 117 Satz 2 BayEUG geändert wurden, in den sonstigen Errichtungsakten und in den Rechtsverordnungen der Regierungen über die Bezeichnung der staatlichen Berufsfachschulen werden jeweils die Worte „mit Berufsaufbauschule“ beziehungsweise „und Berufsaufbauschule“ gestrichen.

§ 2

Folgende staatliche Berufsfachschulen werden aufgelöst:

1. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft in Garmisch-Partenkirchen,
2. Staatliche Berufsfachschule für Landwirtschaft in Ochsenfurt,
3. Staatliche Berufsfachschule für Landwirtschaft in Pfarrkirchen,
4. Staatliche Berufsfachschule für Landwirtschaft in Schweinfurt.

§ 3

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft in Illertissen und Garmisch-Partenkirchen vom 12. September 1978 (GVBl S. 784, BayRS 2236-4-3-15-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft in Illertissen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „werden folgende Schulen“ werden durch die Worte „wird folgende Schule“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Zahl „1.“ entfällt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule in Illertissen verbunden.“

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

¹Die Regierung von Schwaben ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Augsburg bestimmt.“

§ 4

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 10. September 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2038-3-8-2-A

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSsozVerw/gD)

Vom 23. Oktober 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes - BayBFHG - (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss sowie mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Art und Dauer der Ausbildung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Ausbildung der Aufstiegsbeamten
- § 5 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Fachrichtungen
- § 7 Fachstudium, Ausbildungsbehörden
- § 8 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte
- § 9 Pflichten der Studierenden
- § 10 Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Rahmenlehrplan

Abschnitt II

Fachstudium

- § 11 Inhalt des Fachstudiums
- § 12 Lehrveranstaltungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Übungen
- § 15 Studienabschnittsnote
- § 16 Seminararbeit

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

- § 17 Grundsätze für das berufspraktische Studium

- § 18 Leiter der Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 19 Beschäftigungsnachweis
- § 20 Ausbildungsabschnittszeugnis
- § 21 Überwachung des berufspraktischen Studiums

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 22 Durchführung der Prüfungen
- § 23 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 24 Gutachter
- § 25 Aufgabensteller, Prüfer
- § 26 Prüfungskommissionen

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

- § 27 Allgemeines
- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Prüfungsstoff
- § 30 Umfang der schriftlichen Prüfung
- § 31 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 34 Festsetzung der Platzziffer
- § 35 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 36 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 37 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

2. bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen, Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Landwirtschaftlichen Pflegekassen, soweit sie die Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel, Art und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Studierenden sollen am Ende des Vorbereitungsdienstes eine umfassende berufliche Handlungskompetenz besitzen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung benötigen. ²Hierzu gehört nicht nur die Vermittlung praxisbezogener Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Basis, sondern auch Methodenkompetenz sowie die Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen. ³Damit soll dem neuen Anforderungsprofil an die Beamten und dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung hin zu einer wirtschaftlichen, effizienten, bürgernahen und dem Dienstleistungsgedanken verbundenen Verwaltung Rechnung getragen werden.

(2) ¹Die eingestellten Bewerber haben einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. ²Sie führen als Beamte des Freistaates Bayern die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“/„Regierungsinspektoranwärterin“ und als Körperschaftsbeamte die Dienstbezeichnung „Verwaltungsinspektoranwärter“/„Verwaltungsinspektoranwärterin“.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Er gliedert sich in das Fachstudium (§§ 11 bis 16), das berufspraktische Studium einschließlich praxisbezogener Lehrveranstaltungen und mindestens eine Projektarbeit (§§ 17 bis 21).

(4) ¹Das Fachstudium findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule - Fachbereich Sozialverwaltung - statt. ²Das berufspraktische Studium wird bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt. ³Die Projektarbeit findet als Verknüpfung zwischen fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung statt.

(5) ¹Die fachtheoretische Ausbildung (Fachstudium und praxisbezogene Lehrveranstaltungen) umfasst mindestens 2400 Unterrichtsstunden. ²Davon entfallen auf die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen während des berufspraktischen Studiums 200 Unterrichtsstunden.

(6) Fachstudium und berufspraktisches Studium werden in der Regel in folgenden Abschnitten durchgeführt:

| | |
|---|------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt I Teil I (Einführungspraktikum) | 1 Monat |
| 2. Studienabschnitt I | 6 Monate |
| 3. Ausbildungsabschnitt I Teil II | 5,5 Monate |
| 4. Studienabschnitt II Teil I | 3,5 Monate |

5. Ausbildungsabschnitt II 3 Monate

6. Studienabschnitt II Teil II 3,5 Monate

7. Ausbildungsabschnitt III Teil I 5,5 Monate

8. Studienabschnitt III 6 Monate

9. Ausbildungsabschnitt III Teil II 2 Monate.

(7) Während des Vorbereitungsdienstes soll den Beamten im Rahmen von Exkursionen Gelegenheit gegeben werden, Einrichtungen des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens kennen zu lernen.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Dem Höchstalter nach Absatz 1 ist bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 28. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Lebensjahren hinzuzurechnen.

(3) Die Höchstaltersgrenze nach den Absätzen 1 und 2 darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden.

(4) § 17 Abs. 3 LbV bleibt unberührt.

§ 4

Ausbildung der Aufstiegsbeamten

¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Dienstes werden gemeinsam mit den Anwärtern ausgebildet. ²Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 5

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Wird das Fachstudium oder das berufspraktische Studium durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als sechs Wochen unterbrochen, kann der Vorbereitungsdienst von der Einstellungsbehörde bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Beamte die versäumten Kenntnisse und Fertigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen kann.

(2) ¹Bei Studierenden, die in einem der Studien- oder Ausbildungsabschnitte nach § 2 Abs. 6 Nrn. 1 bis 7 eine schlechtere Abschnittsnote (§§ 15, 20) als „ausreichend“ erhalten haben, prüft die Einstellungsbehörde, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. ²Der Vorbereitungsdienst kann einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen es erwarten lassen, dass während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht wird.

Zweiter Teil

Ausbildung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 6

Fachrichtungen

Die Beamten werden für eine der folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

1. Rentenversicherung,
2. Staatliche Sozialverwaltung,
3. Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

§ 7

Fachstudium, Ausbildungsbehörden

(1) Für das Fachstudium ist die Bayerische Beamtenfachhochschule - Fachbereich Sozialverwaltung - verantwortlich.

(2) Die Ausbildungsbehörde ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums verantwortlich und weist die Studierenden der Bayerischen Beamtenfachhochschule - Fachbereich Sozialverwaltung - und den jeweiligen Ausbildungsabschnitten zu.

(3) Ausbildungsbehörden sind

1. in der Fachrichtung Rentenversicherung die Landesversicherungsanstalten,
2. in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung die Ämter für Versorgung und Familienförderung,
3. in der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Landwirtschaftlichen Alterskassen, Landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Landwirtschaftlichen Pflegekassen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann weitere Ausbildungsbehörden bestimmen.

§ 8

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte der Beamten sind

1. die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden (§ 7 Abs. 3),
2. für die Zeit des Fachstudiums der Präsident der Bayerischen Beamtenfachhochschule, soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 151), handelt.

(2) Vorgesetzte der Beamten sind insbesondere

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule, die von ihm Beauftragten und im Rahmen der Lehrveranstaltungen die Lehrpersonen,
2. während des berufspraktischen Studiums die jeweiligen Ausbildungsleiter, die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für ihre praxisbezogenen Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen.

§ 9

Pflichten der Studierenden

(1) ¹Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ²Sie müssen bereit sein, sich fachliche Kenntnisse und methodische Kompetenzen anzueignen und soziale und persönliche Kompetenzen zu entwickeln. ³Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden.

(2) Der Erholungsurlaub soll während der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums eingebracht werden.

§ 10

Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Rahmenlehrplan

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erlässt Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung.

(2) ¹Das Fachstudium wird durch einen Curricularen Rahmenlehrplan geregelt. ²Der Curriculare Rahmenlehrplan wird nach Vorgaben des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von der Bayerischen Beamtenfachhochschule - Fachbereich Sozialverwaltung - im Einvernehmen mit den Landesversicherungsanstalten, dem Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung und den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern erstellt und fortgeführt. ³Der Curriculare Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und wird den Beteiligten von der Bayerischen Beamtenfachhochschule - Fachbereich Sozialverwaltung - bekannt gegeben.

Abschnitt II

Fachstudium

§ 11

Inhalt des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium umfasst nach Maßgabe des Curricularen Rahmenlehrplans (§10) folgende Studienfachgruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Studienfachgruppe Sozialrecht
 - 1.1 Rentenversicherung
 - 1.2 Krankenversicherung
 - 1.2a Pflegeversicherung
 - 1.3 Unfallversicherung
 - 1.4 Landwirtschaftliche Altershilfe
 - 1.5 Soziale Entschädigung
 - 1.6 Rehabilitation
 - 1.7 Schwerbehindertenrecht
 - 1.8 Erziehungsgeld
 - 1.9 Kindergeld
 - 1.10 Sozialhilfe
 - 1.11 Arbeitsförderung
 - 1.12 Andere Sozialleistungsbereiche
 - 1.13 Verfahrensrecht
 - 1.14 Sozialgerichtliches Verfahren
2. Studienfachgruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - 2.1 Staats- und Verfassungsrecht
 - 2.1a Europarecht
 - 2.2 Allgemeines Verwaltungsrecht
 - 2.3 Dienstrecht
 - 2.4 Kommunalrecht
 - 2.5 Staatsangehörigkeits-, Personenstandsrecht
 - 2.6 Verwaltungsgerichtliches Verfahren
 - 2.7 Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten
 - 2.8 Steuerrecht
 - 2.9 Gewerberecht
 - 2.10 Krankenhausrecht
3. Studienfachgruppe Privatrecht
 - 3.1 Bürgerliches Recht
 - 3.2 Arbeitsrecht
 - 3.3 Zivilgerichtliches Verfahren
4. Studienfachgruppe Verwaltungslehre
 - 4.1 Verwaltungsorganisation, Arbeitstechnik
 - 4.2 Informatik
 - 4.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung
5. Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete
 - 5.1 Volkswirtschaftslehre
 - 5.2 Finanzwissenschaft
 - 5.3 Betriebswirtschaftslehre
 - 5.4 Betriebssoziologie
 - 5.5 Sozialpsychologie.

²In den gemäß § 10 Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien können weitere Studienfächer festgelegt werden.

(2) Zusätzliche Studienfächer können als Wahlfächer angeboten werden.

§ 12

Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums haben einen Umfang von mindestens 2200 Unterrichtsstunden.

(2) ¹Das Schwergewicht der Unterrichtsstunden liegt im Sozialrecht. ²Eine weitere Differenzierung nach Fachrichtungen erfolgt in den Ausbildungsrichtlinien.

(3) Die Lehrveranstaltungen umfassen systematische Unterrichtsformen, Klausuren (§ 13) und Übungen (§ 14) sowie eine Seminararbeit (§ 16), Projektarbeiten (§ 17) und Exkursionen (§ 2 Abs. 7).

§ 13

Klausuren

(1) Die Studierenden haben während des Fachstudiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen Klausuren anzufertigen, und zwar

1. im ersten Studienabschnitt drei Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht,
2. im zweiten Studienabschnitt vier Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und Privatrecht,
3. im dritten Studienabschnitt vier Klausuren aus der Studienfachgruppe Sozialrecht, zwei Klausuren aus der Studienfachgruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht und je eine Klausur aus den Studienfachgruppen Privatrecht und Verwaltungslehre.

(2) Ferner haben die Studierenden während des zweiten oder dritten Studienabschnitts aus jedem Studienfach der Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete eine Klausur anzufertigen.

(3) ¹Für die Klausuren nach Absatz 1 beträgt die Bearbeitungszeit fünf Stunden, für die Klausuren nach Absatz 2 zwei Stunden. ²Wer an einer Klausur aus einem wichtigen Grund nicht teilnehmen kann, hat dies glaubhaft zu machen. ³Wer an einer Klausur ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, erhält die Note „ungenügend“. ⁴Im Fall einer unverschuldeten Nichtteilnahme ist die Klausur unverzüglich nachzuholen. ⁵An die Stelle einer schriftlichen Nachholklausur kann auch ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer treten. ⁶Es wird von zwei Prüfern durchgeführt, die vom Fachbereich bestimmt werden. ⁷Die Prüfer einigen sich auf eine Note.

(4) Für die Festsetzung der Noten gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14

Übungen

(1) Zur Vorbereitung auf die Klausuren nach § 13 Abs. 1 werden Übungen abgehalten.

(2) In den Übungen erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihr Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken zu üben.

§ 15

Studienabschnittsnote

(1) ¹Am Ende eines jeden Studienabschnitts erhalten die Studierenden eine Studienabschnittsnote; sie ist ihnen bekannt zu geben. ²Die Studienabschnittsnote ergibt sich

1. im ersten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 geschriebenen Klausuren geteilt durch fünf,
2. im zweiten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 geschriebenen Klausuren geteilt durch sechs,
3. im dritten Studienabschnitt aus der Summe der Noten für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 geschriebenen Klausuren, zu der die vierfach gewertete Durchschnittsnote der nach § 13 Abs. 2 geschriebenen Klausuren hinzugezählt wird, geteilt durch zwölf.

(2) Die Studienabschnittsnote und die Durchschnittsnote der nach § 13 Abs. 2 geschriebenen Klausuren sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Festsetzung der Noten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 16

Seminararbeit

(1) ¹Die Studierenden haben eine Seminararbeit zu fertigen. ²Die Studierenden können ausgewählte Themen aus allen Studienfachgruppen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandeln, wenn die wissenschaftliche Betreuung sichergestellt ist.

(2) ¹Die schriftliche Seminararbeit und der zu haltende Vortrag werden jeweils mit einer Note bewertet. ²Die sich daraus ergebende Gesamtnote berechnet sich auf zwei Dezimalstellen (Summe der Einzelnoten geteilt durch zwei).

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

§ 17

Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) ¹Im berufspraktischen Studium sollen die Beamten

unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung entwickeln. ²Dazu gehört auch die Förderung der im Berufsleben erforderlichen sozialen und persönlichen Kompetenzen.

(2) ¹Das Ausbildungsziel bestimmt Inhalt und Umfang der den Beamten zu übertragenden Arbeiten. ²Die Beamten sollen, soweit dies mit dem Ausbildungsstand und mit den organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsbehörde vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln. ³Die Beschäftigung der Beamten muss dabei einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen.

(3) ¹Das berufspraktische Studium gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (§ 2 Abs. 6). ²Es umfasst die Ausbildung am Arbeitsplatz sowie praxisbezogene Lehrveranstaltungen insbesondere aus der Studienfachgruppe Sozialrecht von 200 Stunden Dauer.

(4) In der Fachrichtung Landwirtschaftliche Sozialversicherung erfolgt die Ausbildung bei den vier in § 7 Abs. 3 Nr. 3 genannten Körperschaften.

(5) ¹Im Rahmen der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen sollen Übungen und Projektarbeiten durchgeführt werden, wobei mindestens eine Projektarbeit zwingend ist. ²Der Studienplan wird vom Fachbereich Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausbildungsbehörde aufgestellt.

§ 18

Leiter der Ausbildungsbehörden,
Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden haben die ordnungsgemäße Durchführung des berufspraktischen Studiums sicherzustellen. ²Leiter der Ausbildungsbehörden sind bei den Landesversicherungsanstalten die Geschäftsführer oder das für die Ausbildung zuständige Mitglied der Geschäftsführung.

(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestellt auf Vorschlag der Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden besonders geeignete Beamte oder Angestellte zu Ausbildungsleitern sowie zu deren Stellvertretern. ²Ausbildungsleiter sind in dieser Eigenschaft den Leitern der jeweiligen Ausbildungsbehörden unmittelbar nachgeordnet. ³Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁴Die Ausbildungsleiter leiten und überwachen die gesamte Ausbildung. ⁵Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Studierenden zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Ausbildungsleiter bestimmen die Beschäftigten, denen die Studierenden zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilder), und die Lehrkräfte für die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen. ²Die Ausbilder haben die Ausbildungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ³Sie sind für einen ausbildungsfördernden

den Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich und haben darauf zu achten, dass die Beamten ihre Dienstpflichten einhalten.

(4) Ausbildungsleiter und deren Stellvertreter, Ausbilder und Lehrkräfte müssen die erforderliche fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen und das erforderliche Interesse für die Ausbildung aufbringen.

§ 19

Beschäftigungsnachweis

Die Studierenden haben ab dem Tag ihres Dienstantritts für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 20

Ausbildungsabschnittszeugnis

(1) ¹Studierende erhalten am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts ein von der Ausbildungsbehörde erstelltes Abschnittszeugnis. ²Darin ist festzustellen, ob und wie das Ausbildungsziel erreicht wurde. ³Das Abschnittszeugnis ist jedem Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für die Festsetzung der Noten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 21

Überwachung des berufspraktischen Studiums

Das berufspraktische Studium wird von der obersten Dienstbehörde, bei den Ämtern für Versorgung und Familienförderung auch vom Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung überwacht.

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsgorgane

§ 22

Durchführung der Prüfungen

¹Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ²Der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Sozialverwaltung – obliegt die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst.

§ 23

Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestellt für die in § 6 be-

zeichneten Fachrichtungen je einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus dem für das Prüfungswesen zuständigen Referatsleiter als vorsitzendem Mitglied, dem Fachbereichsleiter des Fachbereichs Sozialverwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule und zwei weiteren Beamten als Beisitzer, von denen mindestens einer dem gehobenen Dienst angehören muss.

(3) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestellt den Vertreter des vorsitzenden Mitglieds, die Beisitzer und ihre Vertreter für vier Jahre. ²Der Fachbereichsleiter wird durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

§ 24

Gutachter

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder generell Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 25

Aufgabensteller, Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabensteller und für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben die erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

§ 26

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Sie setzen sich zusammen aus vier Beamten; das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen; von den weiteren Prüfern muss mindestens einer dem gehobenen Dienst angehören, einer der Prüfer ist grundsätzlich hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Beamtenfachhochschule - Fachbereich Sozialverwaltung -.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

§ 27

Allgemeines

¹Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Die Anstellungsprüfung ist für die Aufstiegsbewerber Aufstiegsprüfung.

§ 28

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die vorgeschrie-

benen Studienabschnitte und das berufspraktische Studium absolviert hat (§§ 2, 5, 15, 20).

(2) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 29

Prüfungsstoff

¹Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Studienfächern gemäß § 11 Abs. 1. ²Die Studienfächer der Studienfachgruppe Allgemeine Lehrgebiete werden nur mündlich geprüft.

§ 30

Umfang der schriftlichen Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist an acht Tagen je eine Aufgabe von fünf Stunden Dauer zu fertigen.

(2) Der Schwerpunkt von fünf Aufgaben soll aus der Studienfachgruppe Sozialrecht in der Fachrichtung des Prüfungsteilnehmers, mindestens von einer Aufgabe in der Studienfachgruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht und einer Aufgabe in der Studienfachgruppe Privatrecht liegen.

§ 31

Bewertung der schriftlichen Prüfung

Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung festgelegten Notenskala bewertet.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung abgenommen. ²Sie dauert je Teilnehmer 45 Minuten. ³In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten geteilt durch vier. ²Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Gesamtnote ist den Prüfungsteilnehmern am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(3) Für die Festsetzung der Noten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

§ 33

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, der Studienabschnittsnote des dritten Studienabschnitts (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) und der Gesamtnote der Seminararbeit (§ 16) ermittelt. ²Sie ergibt sich aus

der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung (= Notensumme), der Studienabschnittsnote und der Gesamtnote der Seminararbeit (= Gesamtnotensumme) geteilt durch zwölf.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in fünf oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten hat.

§ 34

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen.

(2) ¹Die Platzziffern werden in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnotensummen erteilt. ²Bei gleichen Gesamtnotensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit der niedrigeren Notensumme die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Gesamtnotensummen und Notensummen wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 35

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die

1. Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
 2. Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
 3. Einzelnoten der schriftlichen Prüfung,
 4. Gesamtnote der mündlichen Prüfung,
 5. die Studienabschnittsnote des dritten Studienabschnitts und
 6. die Gesamtnote der Seminararbeit
- zu ersehen sind.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 36

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2001 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/gD) vom 23. September 1993 (GVBl S. 766, BayRS 2038-3-8-2-A), geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1999 (GVBl S. 447), außer Kraft.

§ 37

Übergangsvorschriften

¹Für die Beamten, die das Fachstudium vor dem 1. September 2001 begonnen haben, gilt die nach § 36 Abs. 2 außer Kraft tretende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiter. ²Soweit diese Beamten an der Anstellungsprüfung 2003 nicht oder erfolglos teilnehmen oder ihr Vorbereitungsdienst nach § 5 verlängert wird, bestimmt sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach dieser neuen Verordnung.

München, den 23. Oktober 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2335-1-1-2-24-UK

**Verordnung
über die Errichtung eines
staatlichen Gymnasiums in Beilngries**

Vom 26. Oktober 2001

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 2002 wird in Beilngries, Landkreis Eichstätt, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) ¹Das Gymnasium Beilngries wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. ²Es nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2002/2003 mit den Jahrgangsstufen 5 mit 8 auf.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ausgeübt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

München, den 26. Oktober 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2210-1-1-10-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern

Vom 2. November 2001

Auf Grund von Art. 55 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 4. Mai 2000 (GVBl S. 346, BayRS 2210-1-1-10-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Virtuelle Hochschule Bayern ist eine gemeinsame Einrichtung der in Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Hochschulen und der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Hochschulen (Trägerhochschulen).“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Aufgabe der Virtuellen Hochschule Bayern ist es, die Entwicklung von multimedialen Lehr- und Lernelementen zum Zwecke der Unterstützung der Präsenzlehre, des netzgestützten Einsatzes sowie des Einsatzes auf Datenträgern für den Bereich des Studiums einschließlich der postgradualen Studien und des weiterbildenden Studiums zu fördern.“

b) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Koordinierung des Zugangs von Studenten und sonstigen Nutzern zu den Lehr- und

Lernelementen sowie die Betreuung der Lehr- und Lernelemente,“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Andere Personen können von der Virtuellen Hochschule Bayern nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung als Nutzer zugelassen werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Studierenden“ durch die Worte „Studenten und sonstigen Nutzer“ ersetzt.

c) Der bisherige Wortlaut in Absatz 3 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Von Teilnehmern, die nach Absatz 1 Satz 2 als Nutzer zugelassen wurden, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 werden für die Dauer von vier Jahren, die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats im Sinn des Absatzes 1 Nr. 5 für die Dauer von zwei Jahren gewählt.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in geheimer Abstimmung“ gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „in geheimer Wahl“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage**Übersicht
über die
Trägerhochschulen der
Virtuellen Hochschule Bayern,
die nicht unter Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3
BayHSchG fallen**

1. Katholische Stiftungsfachhochschule München,
2. Evangelische Fachhochschule Nürnberg,
3. Bayerische Beamtenfachhochschule.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

(2) Auf die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung vorhandenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats und ihre Ersatzvertreter findet § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

München, den 2. November 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2130-2-I

Verordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung

Vom 6. November 2001

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 19 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV) vom 23. Juni 1992 (GVBl S. 167, BayRS 2130-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Gebühr bemisst sich im Regelfall nach der Höhe des im Gutachten ermittelten Verkehrswerts. ²Sie beträgt

1. für bebaute Grundstücke

| bei einem ermittelten Wert | | Gebühren |
|----------------------------|-----------------------------|---|
| bis | 250 000 € | 4,2 v.T. des Werts zuzüglich 135 € mindestens 230 € |
| über bis | 250 000 € 500 000 € | 1,6 v.T. des Werts zuzüglich 790 € |
| über bis | 500 000 € 5 000 000 € | 1,05 v.T. des Werts zuzüglich 1070 € |
| über bis | 5 000 000 € 25 000 000 € | 0,7 v.T. des Werts zuzüglich 2820 € |

2. für unbebaute Grundstücke sowie in Fällen, in denen nur der Bodenwert eines bebauten Grund-

stücks zu ermitteln ist, jeweils die Hälfte des Gebührenansatzes für bebaute Grundstücke, mindestens aber 230 €.

³Bei Verkehrswerten über 25 000 000 € ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung des Gutachtens für den Antragsteller zu bemessen.“

2. In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „450 DM“ durch den Betrag „230 €“ ersetzt.

3. In Absatz 5 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Umsatzsteuer, die auf die Summe der Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 und der Auslagen nach Absatz 5 Nrn. 1 bis 4 entfällt.“

4. In Absatz 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„¹Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 bis 19 KG gelten entsprechend. ²Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 KG entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50 € als Gebühr zu erheben sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 6. November 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7821-6-L, 2125-2-2-A

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 16. November 2001

Es erlassen auf Grund von

1. § 7 Abs. 4 Nr. 3, § 8a Abs. 4 Nr. 2, §§ 8c, 12 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4, § 21 Abs. 3 des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl I S. 710), § 2a, 8, 18 Abs. 12 der Weinverordnung (WeinV) vom 28. August 1998 (BGBl I S. 2609), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 29. August 2001 (BGBl I S. 2259), sowie § 29 Abs. 3 Nr. 2 der Weinüberwachungsverordnung (WeinÜV) vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 2038), in Verbindung mit § 54 Abs. 2 WeinG, § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes (WeinGZustV) vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310, BayRS 2125-2-1-A)

das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

2. § 23 Abs. 2, § 39 Abs. 2 WeinV in Verbindung mit § 54 Abs. 2 WeinG und § 1 Abs. 2 Satz 1 WeinGZustV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S)

das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

3. § 32c Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 WeinV in Verbindung mit § 54 Abs. 2 WeinG, § 1 Abs. 4 WeinGZustV in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S)

das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-L, 2125-2-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2000 (GVBl S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 4 werden nach den Worten „zu § 6 Abs. 3 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 4“ die Worte „und § 8a Abs. 4 Nr. 2“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) ¹Das Recht auf Wiederbepflanzung kann bis zum Ende des 13. auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden. ²Geschieht dies nicht, so erlischt das Recht auf Wiederbepflanzung.“

2. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Umstrukturierung und Umstellung (zu § 8 WeinV)“

(1) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erfolgt nach Maßgabe des vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erstellten Plans für die bayerischen Weinanbaugebiete in der jeweiligen Fassung.

(2) Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen umfasst die antragsgemäße Rodung und Wiederbepflanzung zum Zweck der Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage sowie zur Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik

1. durch Sortenumstellung und /oder
2. durch Umstellung des Standraums auf mindestens 1,80 m Zeilenabstand in Direktzuglagen bzw. auf mindestens 1,60 m in Steillagen (mindestens 40 v. H. Hangneigung).

(3) Bei der Umstrukturierung und Umstellung können nur Rebflächen berücksichtigt werden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt und in der Weinbaukartei erfasst sind.

(4) Von der Umstrukturierung und Umstellung ausgeschlossen sind

1. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche mit derselben Sorte nach der gleichen Anbautechnik,
2. Rebflächen, für die eine Förderung nach dem Kulturlandschaftsprogramm oder im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes gewährt wird,
3. Rebflächen, die in ein Verfahren der Weinbergflurbereinigung einbezogen sind.

(5) ¹Die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, beträgt 1 Ar. ²Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, wird auf 5 Ar festgelegt.

(6) ¹Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf zu keiner allgemeinen Erhöhung des Produktionspotentials des jeweiligen be-

stimmten Anbaugebiets führen. ²Diesem Erfordernis tragen die in § 10 festgesetzten Hektar-Erträge Rechnung.

(7) ¹Für Einkommenseinbußen und als Zuschuss zu den Kosten der Umstrukturierung und Umstellung wird auf Antrag eine Umstrukturierungsbeihilfe nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 im Rahmen der von der Europäischen Gemeinschaft zugewiesenen Mittel als Pauschalbetrag gewährt. ²Der Antrag ist bei der für die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe zuständigen Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken einzureichen. ³Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.“

3. Es wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Genehmigung zur Vermarktung
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b WeinG, § 2a WeinV)

(1) Die Genehmigung nach § 2a Weinverordnung kann durch die zuständige Behörde bis zum 31. Juli 2002 erteilt werden, wenn dem Antragsteller die Ausübung eines bis zum 10. April 2002 erworbenen Wiederbepflanzungsrechts auf der betreffenden Fläche genehmigt wird.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde bis zum 10. April 2002 zu stellen.“

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Genehmigung zur Neuanpflanzung von Reben zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreibern kann gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b WeinG für die Dauer der Erzeugung des Veredelungsbetriebs erteilt werden, wenn die Trauben dieser Reben nicht geerntet oder wenn sie vernichtet werden (Art. 3 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1227/2000). ²In diesen Fällen kann von dem Erfordernis nach Absatz 1 abgesehen werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „und soweit diese nicht ausreichen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Anlage 2 (zu § 8) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „(Vitis vinifera L.)“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„a) Rebsorten gemäß § 8 Abs. 1:“

Nach dem bisherigen Text wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) Rebsorten gemäß § 8 Abs. 2:

Cabernet Dorsa, Cabernet Dorio, Acolon, Merlot“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Worten „§ 12 Abs. 3 bis 5 WeinG“ die Worte „und § 29 Abs. 3 WeinÜV“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung gemäß § 29 WeinÜV ist der zu-

ständigen Stelle nach Abschluss der Ernte, spätestens jedoch zum 20. November vorzulegen.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die in Absatz 2 genannten Zusammenschlüsse“ durch „die in Absatz 3 genannten Zusammenschlüsse“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Abgabe von Übermengen zur Selbstversorgung der Familie nach Absatz 5 ist nur in Form von abgefülltem Wein an Mitglieder zulässig, die in dem Weinjahr der Abgabe Trauben an den Zusammenschluss geliefert haben. ²Der abgegebene Wein muss in der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung erfasst, auf Flaschen abgefüllt und mit einem Etikett nach Anlage 7 versehen werden.“

e) Es wird folgende Anlage 7 (zu § 10 Abs. 6) angefügt:

„Anlage 7
(zu § 10 Abs. 6)

Etikettierung, Selbstversorgung

Zur Selbstversorgung an Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen abgegebene Weine aus Übermengen sind wie folgt zu etikettieren:

Wein aus Übermenge

Jahr der Rückgabe: 2 _ _ _

Abfüller:

Nur zur Selbstversorgung innerhalb der Familie
(jede Weitergabe an andere ist unzulässig)“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vom 1. September bis 31. August (Weinwirtschaftsjahr)“ durch die Worte „vom 1. August bis 31. Juli (Weinjahr)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird „31. August“ durch „31. Juli“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Qualitätswein“ durch das Wort „Wein“ ersetzt.

b) Anlage 4 (zu § 15 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 15 Abs. 1)

Restzucker-Alkohol-Verhältnis

Tafelwein

Weinbaugebiet Bayern

1. Untergebiete Main und Donau

Rotweine 1:5

andere Weine 1:3

2. Untergebiet Lindau

alle Weinarten 1:3

| | |
|--|---|
| <p>Landwein</p> <p>Weinbaugebiet Bayern</p> <p>alle Weinarten 1:5</p> <p>Qualitätswein</p> <p>1. bestimmtes Anbaugebiet Franken</p> <p>Rotweine 1:5</p> <p>andere Weine 1:3,5</p> <p>2. bestimmtes Anbaugebiet Württemberg (Bereich Bayerischer Bodensee)</p> <p>alle Weinarten 1:3</p> <p>Qualitätswein mit Prädikat</p> <p>1. bestimmtes Anbaugebiet Franken</p> <p>a) Rotweine mit den Prädikaten</p> <p>Kabinett und Spätlese; sofern der natürliche Alkoholgehalt bei Spätlese unter 13 % vol (entspricht 95° Oechsle) liegt 1:5</p> <p>b) andere Weine mit den Prädikaten</p> <p>Kabinett und Spätlese, sofern der natürliche Alkoholgehalt bei Spätlesen der Rebsorte Riesling und Silvaner unter 12,5 % vol (entspricht 92° Oechsle) und bei den übrigen Weißweinsorten unter 13 % vol (entspricht 95° Oechsle) liegt 1:3</p> <p>2. bestimmtes Anbaugebiet Württemberg (Bereich Bayerischer Bodensee) alle Weinarten mit den Prädikaten Kabinett und Spätlese 1:3"</p> <p>9. § 17 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„ § 17 Untersuchungsbefund (zu § 23 Abs. 2 WeinV)</p> <p>Der Untersuchungsbefund nach § 23 Abs. 1 WeinV für Qualitätswein mit Prädikat und Selektions-Weine im Sinn von § 32b WeinV ist vom Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern zu erstellen.“</p> <p>10. Anlage 5 (zu § 21) wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift von Anlage 5 (zu § 21) erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: right;">„Anlage 5 (zu § 21)“</p> <p>b) Unter der Überschrift „Bereich Maindreieck“ nach der Zeile „Berg-Rondell Dettelbach“ wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„Heißer Stein Buchbrunn“.</p> <p>c) Unter der Überschrift „Bereich Steigerwald“</p> | <p>nach der Zeile „Schwanleite Rödelsee“ wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„Mönchshütte Iphofen“.</p> <p>11. Es wird folgender § 22a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 22a Classic, Selection (zu § 32c Abs. 2 WeinV)</p> <p>(1) Zur Herstellung von Weinen mit der Angabe „Classic“ oder der Angabe „Selection“ werden folgende Rebsorten zugelassen:</p> <p>– für „Classic“ die Rebsorten: Silvaner, Müller-Thurgau, Bacchus, Kerner, Spätburgunder, Domina, Portugieser, Dornfelder;</p> <p>– für „Selection“ die Rebsorten: Silvaner, Riesling, Rieslaner, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Spätburgunder.</p> <p>(2) Bei Weinen mit der Bezeichnung „Classic“ aus dem bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebiets Württemberg, Regierungsbezirk Schwaben, nach Anlage 1 Nr. 2 zu § 1 ist zusätzlich die Angabe „Bayerischer Bodensee“ zu verwenden.</p> <p>12. In § 30 Nr. 2 Buchst. d werden nach den Worten „§ 19 Abs. 3 WeinV“ die Worte „und nach § 4b dieser Verordnung“ angefügt.</p> <p>13. § 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1a, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.</p> <p>b) Es wird folgende Nummer 2a eingefügt:</p> <p>„2a) entgegen § 10 Abs. 6 Übermengen zur Selbstversorgung der Familie abgibt.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft.</p> <p>München, den 16. November 2001</p> <p style="text-align: center;">Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten</p> <p style="text-align: center;">Josef Miller, Staatsminister</p> <p style="text-align: center;">Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p style="text-align: center;">Eberhard Sinner, Staatsminister</p> |
|--|---|

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierzehnten Änderung, Teil 1 und Teil 2
des Regionalplans der Region München (14)**

Vom 9. November 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Vierzehnte Änderung, Teil 1 und Teil 2 des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und - zuletzt - der Zwölften Änderung vom 20. Juli 2001, GVBl S. 435) für verbindlich erklärt.

Die Vierzehnte Änderung, Teil 1, betrifft die Raumstruktur, Siedlung, Freiraum und Verkehr und Teil 2 betrifft die Gewerbliche Wirtschaft, Versorgung - Einzelhandel.

Die Vierzehnte Änderung, Teil 1 und Teil 2 des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Dezember 2001 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

München, den 9. November 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.